

der Enttäuschung seiner Forderung die wirkende Bedingung dafür abgeben würde, daß er dem Erfüllungs-Wahrer eines an den Forderungs-Adressaten gerichteten Gebotes die Enttäuschung jenes Gebotes zur Erfahrung bringt, welche Erfahrung jenes Erfüllungs-Wahrers auch ohne sein Wissen, daß an ihn außer dem Anspruche auf Bereitwilligkeit zur Wahrung jenes Gebotes noch eine Werbung gerichtet wurde, wegen des bereits enttäuschten Gebotes die in jenem Gebote angedrohte ungünstige Zurechnung herbeizuführen, die wirkende Bedingung für jene ungünstige Zurechnung abgeben würde. Während also Erfahrung des Erfüllungs-Wahrers eines „auf Befugnis-Verleihung gerichteten Gebotes“ von der Enttäuschung des Gebotes nur zusammen mit seinem Wissen um „Klage“ des Befugten als wirkende Bedingung für die in jenem Gebote angedrohte ungünstige Zurechnung in Betracht kommt, kommt Erfahrung des Erfüllungs-Wahrers eines anderen Gebotes von der Enttäuschung des Gebotes ohne sein Wissen um jemandes „Klage“ als solche wirkende Bedingung in Betracht; die Erfahrung der Gebotenttäuschung kann aber selbstverständlich dem Erfüllungs-Wahrer eines nicht auf Befugnis-Verleihung gerichteten Gebotes auch durch eine auf solches Wissen des Erfüllungs-Wahrers gerichtete Behauptung eines Dritten, welche eine „Gebotenttäuschungs-Anzeige“ ist, gewirkt werden, so daß wieder jemand an einen Anderen eine Forderung richten kann, in welcher er mit solcher „Anzeige“ droht. Der hier berührte Unterschied zwischen der Macht jemandes, durch „Klage“ eine für einen Anderen ungünstige Zurechnung herbeizuführen und der Macht jemandes, durch „Anzeige“ eine für einen Anderen ungünstige Zurechnung herbeizuführen, ist jener, der in der Rechtslehre als Unterschied von „subjektiven Rechten“ und „Reflexrechten“ erörtert wird. Ist aber das sogenannte „subjektive Recht“, wie in späterem Zusammenhange dargelegt werden wird, nur eine besondere „Befugnis“, so kann dem „subjektivem Rechte = Befugnis“ nicht noch ein „Reflexrecht = Befugnis“ zur Seite gestellt werden, weil eben das sogenannte „Reflexrecht“ keine „Befugnis“, also auch kein „Recht“ ist, wenngleich allerdings auch eine besondere Macht, nämlich die Macht, durch „Anzeige“ einer Gebotenttäuschung eine ungünstige Zurechnung gegen einen Anderen herbeizuführen. Ein Beispiel für die letztere Macht ist z. B. die Macht des A, eine Bestrafung des B wegen eines Diebstahles durch eine „Anzeige“ an die Staatsanwaltschaft herbeizuführen, da wieder ein Staatsanwalt ungünstige Zurechnung wegen solcher strafbarer Handlungen, die nicht „Privatanklagedelikte“ sind, nicht „über Antrag“, sondern „von Amtswegen“ herbeiführen soll, also seine Erfahrung von einer strafbaren Handlung jemandes auch ohne sein Wissen um bezüglichen Antrag eines Dritten als wirkende Bedingung für die Herbeiführung ungünstiger Zurechnung